



Landesgesellschaft
Österreich

**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**

Prüfstelle Innsbruck

§57a KFG Begutachtungen

§57a KFG Begutachtungen - „Pickerl“

Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen in regelmäßigen Abständen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüft werden.

Dabei werden folgende Elemente des Kraftfahrzeuges geprüft:

- Ausrüstung
- Beleuchtung
- Sicherheitseinrichtungen
- Fahrgestell und Karosserie
- Reifen und Räder
- Motor
- Bremsen
- Zusätzlich wird darauf geachtet, dass das Fahrzeug keinen übermäßigen Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht.

Erforderliche Unterlagen für §57a KFG Begutachtungen

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- Zulassungsbescheinigungen Teil I & Teil II

Weitere Unterlagen für die Begutachtungen §57a KFG

- Bei Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg und bei historischen Fahrzeugen:
 - Typenschein oder
 - Einzelgenehmigung oder
 - Nachweis für die Zulassung oder
 - Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank bei Fahrzeugen mit CoC-Papier / EU-Betriebserlaubnis / EU-Übereinstimmungsbescheinigung



Landesgesellschaft
Österreich

**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**

Häufig gestellte Fragen zu Begutachtungen §57a KFG

Wie oft wird die Begutachtung §57a KFG durchgeführt?

- **Pkw**
Der Gesetzgeber schreibt für Pkw bis 3,5 t ab Erstzulassung eine Überprüfung nach drei Jahren vor, dann nach zwei Jahren. Danach ist die Begutachtung jährlich durchzuführen.
- **Historische Fahrzeuge**
Fahrzeuge, die als historische Fahrzeuge typisiert sind, müssen alle zwei Jahre zur Überprüfung.
- **Andere Fahrzeuge**
z.B. Lkw, Motorräder, Mofas etc. müssen jährlich überprüft werden.

Was ist zu tun, wenn ein Überprüfungstermin versäumt wurde?

In Österreich gelten Toleranzfristen - Sie können die Begutachtungen §57a KFG bereits einen Monat vor und bis zu vier Monate nach dem auf der Überprüfungsplakette eingestanzten Termin durchführen lassen.

Achtung: je nach Fahrzeugklasse gelten unterschiedliche Begutachtungsintervalle.

Wo erhält man eine Ersatzplakette?

Sie erhalten die Ersatzplakette bei jeder Begutachtungsstelle gegen Vorlage des Zulassungsscheins sowie des aktuellen Prüfgutachtens im Original.

Was ist bei Fahrten ins Ausland zu beachten?

Auslandsfahrten sollten immer nur mit einer gültigen Begutachtungsplakette unternommen werden, da die nach österreichischem Recht geltenden Toleranzfristen in anderen Ländern oft nicht anerkannt wird.

Welche Mängel können am Fahrzeug festgestellt werden?

Der Gesetzgeber sieht folgende Mängel vor:

Ohne Mängel

- Fahrzeuge, die keine Mängel aufweisen, keinen übermäßigen Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen und die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- Die Begutachtungsplakette kann ausgegeben werden.

Leichte Mängel (LM)

- Fahrzeuge mit Mängeln, die keinen nennenswerten Einfluss auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges haben und bei denen eine kurzzeitige Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften hingenommen werden kann.

- Bei Fahrzeugen mit leichten Mängeln ist der Fahrzeuglenker oder Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen, dass diese Mängel behoben werden müssen.
- Die Begutachtungsplakette kann ausgegeben werden.

Schwere Mängel (SM)

- Fahrzeuge mit Mängeln, welche die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen bzw. Fahrzeuge, die übermäßigen Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigung verursachen.
- Bei Fahrzeugen mit schweren Mängeln ist der Fahrzeuglenker oder Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug auf Grund der festgestellten Mängel nicht verkehrs- und betriebssicher ist und diese Mängel bei der nächsten in Betracht kommenden Werkstätte behoben werden müssen.
- Die Begutachtungsplakette darf nicht ausgegeben werden.

Mängel mit Gefahr in Verzug (GV)

- Fahrzeuge mit Mängeln, die zu einer direkten und unmittelbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit führen, oder mit denen eine unzumutbare Belästigung durch Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverschmutzung verursacht werden.
- Der Fahrzeuglenker oder Zulassungsbesitzer ist darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug auf Grund der festgestellten Mängel nicht verkehrs- und betriebssicher ist und eine weitere Verwendung des Fahrzeuges eine direkte und unmittelbare Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt.
- Mängel mit Gefahr in Verzug sind unmittelbar zu beheben.
- Die Begutachtungsplakette darf nicht ausgegeben werden.

Vorschriftsmangel (VM)

- Die überprüfte Position nach Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) bzw. nach dem Mängelkatalog ist nicht vorschriftsmäßig bzw. entspricht nicht dem genehmigten Zustand.
- Der Fahrzeuglenker oder Zulassungsbesitzer ist darauf hinzuweisen, das Fahrzeug umgehend in einen vorschriftskonformen Zustand zu versetzen.
- Die Begutachtungsplakette darf nicht ausgegeben werden. Gegebenenfalls hat der Fahrzeuglenker oder Zulassungsbesitzer die Änderung beim Landeshauptmann anzuzeigen (zu typisieren).